

# **Besondere Prüfungsordnung für den Studiengang Drehbuch/Dramaturgie der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“**

**Potsdam-Babelsberg vom 27. 01.1998, geändert durch Satzung vom 03.07.2006**

(Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet.)

## **Präambel**

Der Abteilungsrat der Abteilung I der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg hat nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24.6.1991 (GVBl. I S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.5.1996 (GVBl. I S. 173), am 27.01.1998 die folgende besondere Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Drehbuch(Dramaturgie erlassen.  
(Genehmigung des MWFK vom 21.08.1998)

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen, Studienziele
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen

### **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 7 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 8 Zeugnis/Vordiplom
- § 9 Zulassung zum Hauptstudium

### **III. Diplomprüfung**

- § 10 Diplomprüfung
- § 11 Diplomarbeit
- § 12 Zeugnis/Diplomurkunde
- § 13 Inkrafttreten/Übergangsregelung

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Drehbuch/Dramaturgie.

### **§ 2 Zweck der Prüfungen, Studienziele**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung wird festgestellt, in welchem Maße die Studierenden die Studienziele des Studiengangs Drehbuch/Dramaturgie erreicht haben.

(2) Grundstudium

Die Studierenden erwerben grundlegende theoretisch-wissenschaftliche Kenntnisse von Kategorien und Methoden der dramaturgischen Analyse von Spielfilmen und dramatischen Fernsehwerken. In der kreativen Werkstattarbeit sowie bei interdisziplinären Projekten erreichen sie die Fähigkeit, unter Anleitung als Autor oder Bearbeiter die film-literarische Grundlage für ein erzählerisch-dramatisches oder dokumentarisches Film- bzw. Fernsehwerk der Kurz- bis Mittelmetrage zu entwickeln.

(3) Hauptstudium

Die Studierenden sind in der Lage, durch die differenzierte dramaturgische Analyse von Film- und Fernsehwerken aller Genres produktive Beiträge für den künstlerischen Prozess zu leisten. In der kreativen Werkstattarbeit sowie bei inter-disziplinären Projekten erreichen sie die Fähigkeit, selbständig als Autor oder Bearbeiter die film-literarische Vorlage für ein erzählerisch-dramatisches oder dokumentarisches Film- bzw. Fernsehwerk der mittleren bis Langmetrage zu entwickeln.

### **§ 3 Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad

Diplom-Drehbuchautorin/-Dramaturgin bzw.  
Diplom-Drehbuchautor/-Dramaturg

verliehen.

### **§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester,

(2) Dauer des Grundstudiums 4 Semester  
Dauer des Hauptstudiums 4 Semester

(3) Das Studium umfasst in der Regel im Pflichtfachbereich (ohne interdisziplinäre Projektarbeit) 144 Semesterwochenstunden (SWS).

### **§ 5 Dauer der Prüfungen**

(1) Die Dauer der mündliche Fachprüfungen beträgt in der Regel 30 Min.

(2) Die Dauer der schriftliche Fachprüfungen beträgt max. 120 Min.

(3) Die Dauer der mündliche Diplom-Vorprüfung beträgt in der Regel 45 Min.

(4) Die Dauer der mündliche Diplomprüfung beträgt in der Regel 60 Min.

### **§ 6 Bewertungen von Leistungsnachweisen und Prüfungen**

(1) Das Fach „Film schreiben“ wird gemäß § 8 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) bewertet. Alle anderen Leistungsnachweise mit Noten und Prüfungen werden gemäß § 8 Abs. 1 bewertet. Unbenotete Leistungsnachweise enthalten nur die Prädikate „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 5 APO verbal zu bewertenden Prüfungsleistungen werden für das Gesamtprädikat wie folgt berechnet:

mit Auszeichnung bestanden:	1
gut bestanden:	2
bestanden:	3

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 7 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:  
den studienbegleitenden Fachprüfungen:

1. Filmästhetik
2. Historische Dramaturgie
3. Filmdramaturgie
4. Film schreiben
5. Medienkunde
6. Literaturtheorie und -geschichte
7. Filmgeschichte

und der mündlichen Kollegialprüfung auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse im Fach „Film schreiben“ und ggf. anderer Ergebnisse künstlerisch-kreativer Werkstattarbeit. Diese müssen 4 Wochen vor dem Termin der Diplom-Vorprüfung im Studiengang vorliegen. Die mündliche Diplom-Vorprüfung stellt die komplexe Anwendungsfähigkeit der Lehrinhalte aus den studienbegleitenden Prüfungsfächern fest und wird benotet. Zur mündlichen Kollegialprüfung wird zugelassen, wer jede studienbegleitende Fachprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

### § 8 Zeugnis/Vordiplom

(1) Von den Noten der Fächer nach § 7 Nr. 5. - 7. wird das arithmetische Mittel gebildet. Dieses wird mit den Noten für die Fächer nach § 7 Nr. 1. - 4. sowie der Note für die mündliche Diplom-Vorprüfung addiert. Der Mittelwert davon bildet das Gesamtprädikat der Diplom-Vorprüfung.

(2) Das Zeugnis enthält das Gesamtprädikat der Diplom-Vorprüfung, die Note der mündlichen Diplom-Vorprüfung sowie die einzelnen Noten der Fächer nach § 7.

### § 9 Zulassung zum Hauptstudium

(1) Die bestandene Diplom-Vorprüfung ist die Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

(2) Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf begründetem Antrag im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan eine vorläufige Zulassung zum Hauptstudium aussprechen, sofern das vollständige Ablegen der Diplom-Vorprüfung innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung des Hauptstudiums erwartet werden kann.

## III. Diplomprüfung

### § 10 Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung umfasst:

1. die künstlerische Diplomarbeit
2. die wissenschaftliche Diplomarbeit
3. das Kolloquium zum Themenkreis der künstlerischen und der wissenschaftlichen Diplomarbeit.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1. und 2. APO sowie Vorlage der Leistungsnachweise für die Fächer

- Praktische Dramaturgie  
(unbenoteter Leistungsnachweis)
- Ton- und Musikdramaturgie  
(benoteter Leistungsnachweis)
- Medienrecht/Medienwirtschaft (Testat)
- Film- bzw. medientheoretisches Wahlpflichtfach mit mind. 2 Semestern zu je 4 SWS  
(unbenoteter Leistungsnachweis)

(3) Das Gesamtprädikat der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der getrennten Bewertung der künstlerischen und der wissenschaftlichen Diplomarbeit sowie des Kolloquiums. Werden alle Teile der Diplomprüfung mit der Note „1“ bewertet, kann das Diplomprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden.

### § 11 Diplomarbeit

(1) Die künstlerische Diplomarbeit ist die filmliterarische Vorlage für ein erzählerisch-dramatisches oder dokumentarisches Film- bzw. Fernsehwerk der mittleren bis Langmetrage in schriftlicher Form als Treatment bzw. Drehbuch oder als realisiertes Projekt in beliebigem Film- bzw. Fernsehformat. (Eine gleichwertige Anerkennung mehrerer Werke der Kurzmetrage ist möglich.) Für ihre Anfertigung steht die gesamte Zeit des Hauptstudiums zur Verfügung. Sie wird in der Regel durch Professoren/innen des Studiengangs Drehbuch/Dramaturgie bestätigt und betreut. Für die Bewertung wird § 18 Abs. 3 APO sinngemäß angewendet.

(2) Die wissenschaftliche Diplomarbeit ist entweder bei einem angemessenen Gegenstand ein ausführlicher Werkstattbericht, der die künstlerische Diplomarbeit theoretisch reflektiert oder eine Arbeit zu einem selbständigen Thema. Die Entscheidung wird in Abstimmung mit der Professorin/dem Professor für das Fachgebiet „Film schreiben“ getroffen. Im übrigen wird § 18 APO angewendet. Die wissenschaftliche Diplomarbeit wird in der Regel von Professoren/innen des Studiengangs Drehbuch/Dramaturgie bzw. von Professoren/innen des Studiengangs AV-Medienwissenschaft betreut.

Die maximale Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Diplomarbeit beträgt 3 Monate.

(3) Nach Neigung und Berufsorientierung der/des Studierenden kann nach Inhalt und Umfang eine der beiden Diplomarbeiten den Schwerpunkt bilden. Die Entscheidung wird im Rahmen der Beantragung des Themas getroffen. Bildet die wissenschaftliche Diplomarbeit den Schwerpunkt, erweitert sich die Bearbeitungszeit auf 6 Monate.

## **§ 12 Zeugnis/Diplomurkunde**

(1) Das Zeugnis enthält die Einzelnoten der künstlerischen und der wissenschaftlichen Diplomarbeit, des Kolloquiums sowie das Gesamtprädikat der Diplomprüfung.

(2) Die Diplomurkunde weist den akademischen Grad aus.

## **§ 13 Inkrafttreten/Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der HFF begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige Prüfungsordnung weiter.

(3) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss der HFF erhält diese neue Prüfungsordnung Gültigkeit für Studierende, die ihr Studium an der HFF begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Anlagen: Muster der Zeugnisse der Diplom-  
Vorprüfung, der Diplomprüfung und der  
Diplomurkunde